

Satzung des Cöpenicker Segler-Verein e.V. (CSV)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Der am 6. April 1990 wiedergegründete Segler-Verein führt den Namen des 1926 gegründeten „Cöpenicker Segler-Verein e.V.“, im nachfolgenden CSV genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein wurde am 16. Dezember 1991 im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der CSV ist Rechtsnachfolger der bis 1990 bestehenden Sportgemeinschaft Friedrichshagen, Sektion Segeln und übernimmt das daraus entstandene gesamte gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen, einschließlich des Anlagevermögens, sowie der daraus erwachsenen weiteren Rechtsansprüche.
3. Der CSV ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V., des Berliner Segler Verbandes e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugendsports, des Regattasegelns, des Fahrtensegelns und des Windsurfens.
Der Verein unterhält eine Kinder- und Jugendabteilung zur Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes. Die Mitglieder nehmen an Wettkämpfen wie Regatten oder dem Fahrtensegelwettbewerb teil.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind unteilbares gemeinschaftliches Eigentum des CSV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3

Mitgliedschaft

Der CSV hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) fördernde Mitglieder (§ 13)
- d) Ehrenmitglieder (§ 13)
- e) vorläufige Mitglieder (§ 4 Abs.2)
- f) ruhende Mitgliedschaft (§ 4 Abs.6)

§ 4

Erwerb, Verlust und Ruhe der Mitgliedschaft

1. Dem CSV können Bürger jeder Nationalität angehören. Personen, die extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder sonstiges diskriminierendes Gedankengut verbreiten und vertreten, können nicht Mitglied des Vereins werden oder aber sind aus dem CSV auszuschließen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des CSV an den Vorstand einzureichen. Über die Annahme von Anträgen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des CSV innerhalb von acht Wochen. Für neu aufzunehmende Mitglieder gilt eine Probezeit von einem Jahr, innerhalb der eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand möglich ist. Nach der Probezeit erfolgt die endgültige Aufnahme oder Ablehnung durch die Mitgliederversammlung.
3. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Ein Ausschluss muss durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich unter Angabe seines Wirksamkeitsdatums erklärt werden.
6. Ist ein Mitglied aus besonderen Gründen längerfristig an der regelmäßigen Teilnahme am Vereinsleben gehindert, kann schriftlich und für einen befristeten Zeitraum eine ruhende Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dabei gilt die gleiche Beantragungsfrist wie beim Austritt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und deren Familienangehörige sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des CSV teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen und -anlagen zu benutzen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder (s. § 9) haben das Recht, den Vorstand und die Mitglieder weiterer Vereinsorgane zu wählen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des CSV sowie den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und etwaigen beschlossenen Umlagen für den Verein verpflichtet.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderung der Wohnanschrift, der Bankverbindung, des Bootsbesitzes sowie der Erreichbarkeitsdaten (Telefon, Fax, E-Mail) dem Vorstand anzuzeigen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vereinseigenen Anlagen, Boote und Materialien zu pflegen und zu schützen. Um den Verein und seine Mitglieder vor Schaden zu bewahren, muss jeder Bootsbesitzer eine auf sein Boot bezogene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, deren Nachweis jährlich in schriftlicher Form zu erbringen ist. Ohne ausreichenden Haftpflichtschutz erfolgt keine Vergabe von Sommerliegeplätzen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, gemeinnützige Arbeiten zu Gunsten des CSV zu verrichten. Über Umfang und Art der Arbeit entscheidet der Vorstand. Dieser kann auch eine Befreiung oder eine finanzielle Ausgleichszahlung bei Nichtableistung der gemeinnützigen Arbeit, je nach den Gegebenheiten, beschließen.
8. Jedes Mitglied, das ein Boot besitzt, hat die Pflicht, das Boot mit einem geeigneten Symbol (Stander) des CSV zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist am Spiegel jedes Bootes zu führen.
9. Die Rechte und Pflichten dieses Paragraphen gelten grundsätzlich nicht für ruhende Mitglieder. Diese dürfen jedoch an den Veranstaltungen des CSV teilnehmen und können bei vorhandener Möglichkeit für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ihr Boot auf dem Vereinsgelände kostenpflichtig lagern.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des CSV oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des CSV oder eines unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens schuldig machen bzw. gegen die Toleranzanforderungen des § 4, Abs. 1 dieser Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung und Abwägung aller Umstände des Fehlverhaltens vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden, die auch den anderen Mitgliedern bekannt zu machen sind:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Einschränkungen der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen einschließlich des zeitweiligen Entzuges von Bootsliegeplätzen bis hin zu einem zeitweiligen Platzverweis
- c) Einleitung eines Ausschlussverfahrens

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 10)

Die Mitglieder aller Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des CSV ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel sechs Mal im Jahr stattfindet.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die als "Hauptversammlung" bezeichnete Mitgliederversammlung zur Vereinswahl. Diese findet mindestens alle vier Jahre statt und ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme und die Bestätigung des Vorstandsberichtes zur vergangenen Wahlperiode
 - b) Entgegennahme und die Bestätigung des Kassenprüfungsberichtes zur vergangenen Wahlperiode

- c) Entlastung des bisherigen und Neuwahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung zur Auflösung des CSV.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Aufnahme in den jährlichen Terminkalender, der nach seinem Erscheinen für alle Mitglieder im Vereinsgebäude bereitliegt, sowie bei Hauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch rechtzeitigen Aushang am Mitteilungsbrett im Vereinsgebäude mit beigefügter Tagesordnung.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das laufende Jahr und eventuell nötige Nachträge, dazu sowie etwaige Änderungen von Beiträgen, Liegekosten und andere von Mitgliedern zu tragende Umlagen.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorstandsvorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern zu § 3a oder § 3b oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 6. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig durch den Vorstand über die Vereinsaktivitäten zu informieren.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe das fordern.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Hauptversammlung müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wenn sie beschlussfähig sein soll. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Bei Vorstandswahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies vom Vorstand oder von wenigstens zehn % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
 10. Anträge auf Satzungsänderungen sind grundsätzlich drei Wochen vor der jeweiligen Beschlussfassung an den Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind sofort zu veröffentlichen.
 11. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Kurzfristig eingereichte Dringlichkeitsanträge müssen nur dann sofort behandelt werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder dem zustimmen. Ansonsten erfolgt die Behandlung solcher Anträge erst auf der nächsten Mitgliederversammlung.
 12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten oder einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Versammlungsleiter geleitet.
 13. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das durch ihn unterschrieben und am Mitteilungsbrett im Vereinsgebäude veröffentlicht wird.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, ab vollendetem 14. Lebensjahr besitzen das (aktive) Stimmrecht
2. Mitglieder, ab vollendetem 18. Lebensjahr besitzen das (passive) Wahlrecht
3. fördernde und vorläufige Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) weiteren funktionsbezogenen Mitgliedern entsprechend den Vereinerfordernissen.

Dieser Vorstand führt die Vereinsangelegenheiten im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die seines amtierenden Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und steuert die Angelegenheiten des Vereins und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des CSV durch entsprechende schriftliche Geschäftsordnungen regeln.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des CSV oder Dritte zur Abwicklung von bestimmten festzulegenden Geschäften des CSV in seinem Namen bevollmächtigen und beauftragen.
5. Ein einmal gewählter Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Haftungsregelungen

1. Der CSV übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Booten oder sonstigem Eigentum der Mitglieder und deren Angehörigen und Gästen.
2. Die Organe des Vereins haften dem CSV und den Mitgliedern nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.
3. Haftungsansprüche von Mitgliedern gegen den CSV wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht sind ausgeschlossen.
4. Der Verein oder seine Organe können darüber hinaus vertragliche Haftungsausschlüsse mit Mitgliedern oder Dritten vereinbaren.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, die Ökonomie einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch sowie die Grundmittel mindestens alle vier Jahre sachlich zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung bzw. der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Kantinegeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Personen, die sich um den CSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung dem zugestimmt haben.
2. Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zeitweise oder auf Dauer von einzelnen Vereinspflichten aus dieser Satzung befreit werden.
3. Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand bestätigt.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Segler-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Förderung des Sportes im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde erstmalig in einer von der Mitgliederversammlung des Cöpenicker Segler-Verein e.V. beschlossenen Form am 16. Dezember 1991 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg registriert und ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Cöpenicker Segler-Verein e.V. am 13.05.2022 um den Punkt 4 des §2 ergänzt worden. Am 10.06.2022 wurde der §11 Absatz 2 geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 09.06.2023

Vorsitzender
des Vorstandes
Sven Möbus

Stellvertretender
Vorsitzender
und Kassenwart
Oliver Ahlers-Rippel

Stellvertretender
Vorsitzender
und Hafewart
Uwe Dräger